

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 16.11.2020

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit der Reformstufe 3 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen (Sozialhilfe) im Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorgenommen

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung nachstehender Fragen.

1. Wie viele Anträge zur individuellen Bedarfsfeststellung und Bewilligung von Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen auf Grundlage der neuen Bestimmungen des Bundesteilhabegesetzes sind seit Januar 2020 in der Landeshauptstadt abhängig?
 - a) Wie viele Bedarfsfeststellungsverfahren konnten bislang erfolgreich abgeschlossen werden?
 - b) Wie lange dauert die durchschnittliche sowie die maximale Bearbeitungszeit und Verfahrensdauer zur individuellen Bedarfsfeststellung?
2. Wie viel Personal ist seit dem 1. Januar 2020 bis heute eingesetzt, um die fachliche Beratung, individuelle Bedarfsfeststellung und Integrierte Teilhabeplanung (ITP) auf Grundlage des Bundesteilhabegesetzes durchzuführen?
3. Kann der Personalbedarf zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes derzeit gedeckt werden?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 545-2958

E-Mail: stadtfraktion-die-linke@schwerin.de

Internet: www.die-linke-Schwerin.de

4. Wie viel zusätzliches Personal ist nach Kenntnis und Einschätzung in der Stadtverwaltung erforderlich, um die fachliche Beratung, individuelle Bedarfsfeststellung und Integrierte Teilhabeplanung (ITP) der nach dem BTHG Anspruchsberechtigten sicherzustellen?
5. Inwiefern und mit welcher Verbindlichkeit werden Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfeststellungsverfahren von einer Assistenz, Person des Vertrauens bzw. einer Interessenvertretung für die Einbringung ihrer Belange und Wahrung ihrer persönlichen Interessen unterstützt?
 - a) Welche Regelungen zur Finanzierung der Begleitung durch eine Bezugsperson bestehen bzw. können genutzt werden?
 - b) Welche verbindlichen Möglichkeiten der Begleitung im Verfahren durch eine Bezugsperson sind geplant?
6. In wie vielen Fällen wurde bislang das „Budget für Arbeit“ in Form eines Lohnkostenzuschusses an den Arbeitgeber sowie Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen? Wie vielen Menschen mit Behinderungen konnte damit eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden?
7. In wie vielen Fällen wurde bislang das „Budget für Ausbildung“ genutzt, um Menschen mit Behinderungen eine Ausbildung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber zu ermöglichen, indem a) eine Erstattung der Ausbildungsvergütung sowie b) Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule erfolgen?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel Trepzdorf
Stadtvertreter

Der Oberbürgermeister

Dezernat für Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Soziales

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktion DIE LINKE.
Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1.098
Telefon: 0385 545-2131
Fax: 0385 545-2139
E-Mail: bdiessner@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
16.11.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner
Frau Diessner

Datum
26.11.2020

Ihre Anfrage zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Trepsdorf,

seit dem 01.01.2020 erfolgt die Gewährung der Eingliederungshilfen nach Teil 2 des SGB IX und löst damit die seither geltenden Regelungen nach Kapitel 6 SGB XII ab. Damit einher geht die Separierung von existenzsichernden Leistungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des SGB XII, hier Kapitel 3 und 4, erfolgen.

Zu Ihren Anfragen informiere ich wie folgt:

1. Wie viele Anträge zur individuellen Bedarfsfeststellung und Bewilligung von Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen auf Grundlage der neuen Bestimmungen des Bundesteilhabegesetzes sind seit Januar 2020 in der Landeshauptstadt abhängig?

Es werden aktuell insgesamt 1.487 Leistungen nach SGB IX erbracht. Einige Leistungsberechtigte erhalten verschiedene Leistungen nebeneinander (z.B. Betreuung in einer besonderen Wohnform und Besuch einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen). Darin eingeschlossen sind 231 Neuanträge und eine überwiegende Anzahl an laufenden Hilfen, die einer kontinuierlichen Prüfung und Anpassung der individuellen Bedarfe erfordern.

a.) Wie viele Bedarfsfeststellungsverfahren konnten bislang erfolgreich abgeschlossen werden?

Die individuellen Lebensentwürfe und Zielvorstellungen der Menschen mit Behinderungen sind Grundlage und Orientierung für die im Gesamtplan gemäß § 117 SGB IX oder Teilhabeplan gemäß § 19 SGB IX vereinbarten Ziele und Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts den Ausgangspunkt der Leistungserbringung bilden. Insofern kann nur dann von einer erfolgreichen Bedarfsermittlung ausgegangen werden, wenn sie personenzentriert erfolgt ist. Der Träger der Eingliederungshilfe setzt diese Zielsetzung des SGB IX konsequent um. Bei allen Anträgen auf Leistungen nach dem SGB IX erfolgt die Bedarfsermittlung nach ICF. Die Bedarfsermittlung bei Weiterbewilligungen erfolgt immer dann,

sofern der Bewilligungszeitraum abgelaufen ist. Der Integrierte Teilhabeplan (ITP M-V) wird konsequent angewendet. Es kann davon ausgegangen werden, dass sukzessive der Bedarf aller 1.487 Leistungen mittels ITP M-V ermittelt wird.

b) Wie lange dauert die durchschnittliche sowie die maximale Bearbeitungszeit und Verfahrensdauer zur individuellen Bedarfsfeststellung?

Es muss bei allen Neufällen von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 16 Stunden ausgegangen werden. Zu den Aufgaben im Rahmen der Bedarfsermittlung zählen:

- Beratung und Unterstützung (Hilfe bei Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger, Hilfe bei der Erfüllung der Mitwirkungspflichten, Hilfe bei Inanspruchnahme von Leistungen, Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements, Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten, Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung/dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern, Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung/Bewilligungsbescheid)
- Bedarfsermittlung/Information zu den Teilhabebeeinträchtigungen (Informationssammlung, Kontaktaufbau zum Umfeld/Helfersystem und dem Sozialraum, Durchführung Erstgespräch, ggf. Hospitation/Hausbesuch, amtsärztliche Stellungnahmen abfordern, ggf. Einrichtungsbesichtigung, ggf. weitere Gespräche, Klärung Personenkreiszugehörigkeit)
- Einleitung Teilhabe-/Gesamtplanverfahren, Klärung Beteiligte und beteiligte Reha-Träger, Planung, Koordinierung und Durchführung der Teilhabe-/Gesamtplanung, Prüfung der Abgrenzung zu anderen Leistungen (Teilhabeplanverfahren bei allen Hilfen mit verschiedenen Leistungsgruppen oder mehreren Rehabilitationsträgern, Leistungsgewährung aus einer Hand durch den Eingliederungshilfeträger, Fallführung durch Eingliederungshilfeträger, umfangreichere Dokumentation)
- Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten, Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen
- Erstellung Integrierte Teilhabeplanung mittels des ITP M-V (für alle Fälle, insbesondere auch im Bereich Frühförderung bei amb./mobiler Frühförderung und Integrativen Kitas, Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung für Kinder und Jugendliche mittels des ITP FrühKi (0-6 Jahre) u. ITP Ki/Ju (6-18 Jahre), spezialisierte ITP Dokumente für verschiedene Altersgruppen)
- Einleitung und Koordination der Hilfe, Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer, Kontaktaufbau, Steuerung der Hilfe

Bei Bestandsfällen und einer Wiederholungsprüfung ist von einem reduzierten Aufwand auszugehen.

Die Wirkungskontrolle, also die Überprüfung der einzelfallbezogenen Leistung in Bezug auf die Zielerreichung, ist jedoch ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der Fortschreibung des ITP in allen Fällen.

Zurzeit ist von einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von drei Monaten auszugehen. In wenigen Einzelfällen geht sie auch darüber hinaus. Die komplexe Aufgabenstellung ist mit dem derzeitigen Fachpersonal bei einer andauernden hohen Fallbelastung nicht zeitnah zu bewältigen. In einem Eilfall gem. § 120 Abs. 2 SGB IX wird die Leistung jedoch vorläufig erbracht, da zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine Bedarfsermittlung mittels ITP erfolgen konnte.

2. Wie viel Personal ist seit dem 1. Januar 2020 bis heute eingesetzt, um die fachliche Beratung, individuelle Bedarfsfeststellung und Integrierte Teilhabeplanung (ITP) auf Grundlage des Bundesteilhabegesetzes durchzuführen?

Organisatorisch erfolgt die Aufgabenwahrnehmung der neuen Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX im Fachdienst Soziales in der Fachgruppe 50.4 – Eingliederungshilfe SGB IX. Die Entscheidung über eine Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX setzt die Durchführung eines komplexen und umfassenden Gesamtplanverfahrens voraus. Die entsprechenden Regelungen finden sich hierzu in den §§ 117 ff SGB IX. Neben einer Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten sind seine Wünsche zu Zielen und Art der Leistung zu dokumentieren. Auch die Beratung des Leistungsberechtigten ist durch den Träger der Eingliederungshilfe sicherzustellen. Sodann ist der im Einzelfall erforderliche Unterstützungsbedarf zu ermitteln. Hierfür dient der ITP - Integrierter Teilhabeplan- als Instrument der Bedarfsermittlung. Schließlich erfolgt in der Gesamtkonferenz die Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Beteiligung der betroffenen Leistungserbringer.

Das geschilderte Verfahren ist in jedem Einzelfall und für jede Hilfe (die stets zeitlich befristet sind) durchzuführen.

Diese Aufgabe obliegt dem Fallmanagement, in dem ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte arbeiten.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Entscheidung des Fallmanagers über die Eingliederungshilfe nach SGB IX erfolgt sodann in der Sachbearbeitung. Dort werden u.a. die Bescheide gefertigt und die laufende Kostenabrechnung mit dem Leistungserbringer gesichert. Darüber hinaus bestehende Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII werden in dem zuständigen Bereich 50.2 – wirtschaftliche Hilfen bearbeitet.

Zum 01.01.2020 waren im Bereich des Fallmanagements neun Stellen verfügbar, die allerdings teilweise mit individuellen Arbeitszeitreduzierungen- besetzt waren. Im Bereich der Sachbearbeitung waren es insgesamt sechs Stellen.

Aus der Umsetzung des SGB IX resultieren weitergehende Aufgabenstellungen wie die Thematik Leistungsverhandlungen. Hierfür steht seit Jahresbeginn eine Stelle zur Verfügung, die auch besetzt ist.

3. Kann der Personalbedarf zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes derzeit gedeckt werden?

4. Wie viel zusätzliches Personal ist nach Kenntnis und Einschätzung in der Stadtverwaltung erforderlich, um die fachliche Beratung, individuelle Bedarfsfeststellung und Integrierte Teilhabeplanung (ITP) der nach dem BTHG Anspruchsberechtigten sicherzustellen?

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die Bedarfsprüfung für Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des ITP war bereits seit dem 01.01.2018 umzusetzen. Deshalb ist seit dem Jahr 2018 für den zuständigen Fachdienst Soziales sukzessive eine personelle Aufstockung realisiert worden. Gleichwohl ist der aktuelle Personalbestand für die Aufgabenerfüllung noch nicht ausreichend.

Mit den neuen Anforderungen nach SGB IX sind neue Stellenbemessungen für die Aufgabenerfüllung – sowohl für das Fallmanagement als auch für die Sachbearbeitung- erfolgt. Ausgehend von dem derzeitigen Fallbestand resultiert hieraus ein Bedarf von insgesamt weiteren sieben Stellen für den Bereich 50.4, die im Stellenplanentwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 ausgewiesen sind. Mit der Besetzung dieser Stellen wäre bei einer Konstanz der Fallzahlen ein ausreichender Personalbestand verfügbar.

5. Inwiefern und mit welcher Verbindlichkeit werden Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfeststellungsverfahren von einer Assistenz, Person des Vertrauens bzw. einer Interessenvertretung für die Einbringung ihrer Belange und Wahrung ihrer persönlichen Interessen unterstützt?

Der Leistungsberechtigte kann im neuen Gesamtplanverfahren verschiedene „Begleiter“ wählen bzw. nutzen.

Es gibt fünf verschiedene Arten:

1. die Vertrauensperson,
2. den Beistand,
3. die gesetzliche Betreuerin/den gesetzlichen Betreuer,
4. die Verfahrenspflegerin/der Verfahrenspfleger und
5. die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten.

Zu 1. Auf Verlangen der leistungsberechtigten Person kann eine Person des Vertrauens nach § 117 Abs. 2 SGB IX am Gesamtplanverfahren – und damit auch an der Bedarfsermittlung als zentralem Baustein der Gesamtplanung – beteiligt werden. Die Vertrauensperson kann jeder sein, den der Leistungsberechtigte auswählt und den er persönlich beim Gesamtplanverfahren an seiner Seite haben möchte. Es kann sich dabei um Verwandte, Freunde, Bekannte oder auch um Mitarbeitende des Leistungserbringers handeln. Eine Vertrauensperson kann zu jedem Punkt im Verfahren beteiligt werden und ist vom Leistungsberechtigten frei wählbar. Es kann auch jemand sein, der gleichzeitig eine andere Form der Begleitung erfüllt – sozusagen zwei Begleitende in Personalunion (z. B. Vertrauensperson und Verfahrenspfleger oder rechtlicher Betreuer).

Zu 2. Der Leistungsberechtigte hat das Recht, sich in einzelnen oder in allen Verfahrensabschnitten von einer oder mehreren Personen als Beistand begleiten zu lassen (nach § 13 SGB X). Hieran kann der Leistungsberechtigte wegen der oft sehr persönlich geprägten Verfahrensmaterie ein Interesse haben. So kann z. B. der besondere eingliederungshilfebezogene Sachverstand des Beistandes helfen, damit der Leistungsberechtigte seine Wünsche und Anträge bedarfsentsprechend formuliert. Der Beistand hat nur die Aufgabe, den Leistungsberechtigten persönlich zu begleiten und ihn bei der Ausführung seiner Parteirechte zu unterstützen. Das unterscheidet den Beistand vom Verfahrenspfleger.

Zu 3. Möglicherweise besteht bereits eine gesetzliche Betreuung. Manchmal kann auf Grund des komplizierten Gesamtplanverfahrens eine gesetzliche Betreuung notwendig werden und muss eingerichtet werden. Ein gesetzlicher Betreuer ist immer am Verfahren zu beteiligen, wenn es einen seiner Aufgabenbereiche berührt. Falls eine gesetzliche Betreuung bereits besteht, muss geprüft werden, ob der Aufgabenkreis weit genug gefasst ist, um den gesetzlichen Betreuer einzubeziehen. Ggf. muss eine Ausweitung der Aufgaben bei Gericht in die Wege geleitet werden.

Zu 4. Die Komplexität des Gesamtplanverfahrens kann es nötig werden lassen, dass gem. § 15 SGB X ein Verfahrenspfleger bestellt wird. Das bedeutet, dass der Leistungsberechtigte von Amts wegen einen Vertreter bestellt bekommt. Dieser übernimmt die Vertretung des Leistungsberechtigten im Gesamtplanverfahren. Bei Bedarf muss das Betreuungsgericht vom Eingliederungshilfeträger gebeten werden, einen Vertreter für den Leistungsberechtigten für das Gesamtplanverfahren zu stellen.

Zu 5. Der Leistungsberechtigte kann einen Bevollmächtigten wählen. Dieser vertritt ihn dann vollständig beim Verfahren. Sämtlicher Schriftverkehr läuft ausschließlich über den Bevollmächtigten. Diese Art von Begleitung kann einen gesetzlichen Betreuer ersetzen. Der Bevollmächtigte unterliegt nämlich keiner richterlichen Kontrolle.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Begleitung stellen eine reine Aufzählung dar. Es wäre völlig praxisfremd und wenig zielführend, von einer gleichzeitigen Inanspruchnahme aller Begleitpersonen auszugehen. Vielmehr kann z.B. eine Vertrauensperson auch gleichzeitig der rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte sein.

a.) Welche Regelungen zur Finanzierung der Begleitung durch eine Bezugsperson bestehen bzw. können genutzt werden?

Kosten der Begleitung werden nicht übernommen. Ausnahme: Für seine Tätigkeit als Verfahrenspfleger erhält dieser vom Träger der Eingliederungshilfe seine Auslagen und Aufwendungen ersetzt. Die Kosten kann der Eingliederungshilfeträger vom Leistungsberechtigten zurückfordern, wenn der Leistungsberechtigte vermögend ist.

b) Welche verbindlichen Möglichkeiten der Begleitung im Verfahren durch eine Bezugsperson sind geplant?

Siehe Beantwortung der Frage 5.

Die zu Recht eingeführte Personenzentrierung im Teilhabe- oder Gesamtplanungsprozess bringt ein erhöhtes Maß an Mitwirkungserfordernissen bei den Leistungsberechtigten mit sich, die oftmals aus ganz unterschiedlichen Gründen - auch der psychischen Belastbarkeit - diesen Erfordernissen nicht nachkommen können. Die verschiedenen Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung sind in der Beantwortung unter Frage 5 bereits näher erläutert worden.

Mit dem SGB IX soll die Stärkung der Selbstbestimmung der Menschen mit Beeinträchtigungen konsequent umgesetzt werden. Es geht also weder um Fürsorge noch vordergründig um Stellvertreteraufgaben. Insofern ist eine Begleitperson weder zwingend, noch in jedem Einzelfall erforderlich.

6. In wie vielen Fällen wurde bislang das „Budget für Arbeit“ in Form eines Lohnkostenzuschusses an den Arbeitgeber sowie Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen? Wie vielen Menschen mit Behinderungen konnte damit eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden?

In einem Einzelfall wurde bisher das Budget für Arbeit gewährt und damit die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht.

7. In wie vielen Fällen wurde bislang das „Budget für Ausbildung“ genutzt, um Menschen mit Behinderungen eine Ausbildung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber zu ermöglichen, indem a) eine Erstattung der Ausbildungsvergütung sowie b) Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule erfolgen?

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss des Vertrages über dieses Ausbildungsverhältnis als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung. Das Budget für Ausbildung stellt eine Förderalternative zum Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) dar und ist dem Budget für Arbeit als Förderalternative zum Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) nachgebildet. Durch die Einführung des Budgets für Ausbildung sollen die Chancen für Menschen mit Behinderungen verbessert und die Auswahlmöglichkeiten erhöht werden, indem sie künftig auch eine berufliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren können. Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen dadurch gesteigert werden. Die Bundesagentur für Arbeit ist gem. § 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX einer der zuständigen Leistungsträger für Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich und erbringt dementsprechend auch das Budget für Ausbildung. Als weiterer Leistungsträger kommt lediglich

noch der Rententräger in Betracht. Der Träger der Eingliederungshilfe ist für den Förder- und Ausbildungsbereich nicht zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier